

Satzung
des Vereins
„Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein e.V.“

§1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein e.V.“ Er soll in das Vereinsregister Kiel eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Der Verein kann weitere Geschäftsstellen am Ort des Sitzes der ordentlichen Mitglieder einrichten.

§2

Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, den Technologiestandort Schleswig-Holstein zu stärken, um dadurch insbesondere die Gründung und Expansion kleinerer und mittelständischer Unternehmen aus dem Technologiebereich zu fördern und hierdurch weitere Arbeitsplätze am Standort Schleswig-Holstein zu schaffen.
- (2) Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - Interessenvertretung von Akteuren in der digitalen Wirtschaft;
 - Förderung von technologieorientierten Branchennetzwerken in Schleswig-Holstein, insbesondere der IT- und Multimediabranche;
 - Vermittlung von Informationen innerhalb und zwischen den Netzwerken und ihren Mitgliedern;
 - Vermittlung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet „Neue Technologien“ und deren Weitergabe und Verbreitung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein u.a. Veranstaltungen, Seminare und Workshops durchführen, Newsletter herausgeben und eine Website betreiben.

- (3) Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (4) Der Verein verwendet die ihm zufließenden Mittel ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke.
- (5) Ausgaben, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden und kein Vereinsmitglied oder Dritter darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütungen. Sie können lediglich Ersatz der Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben entstehen. Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben können auch Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (nachfolgend gemeinsam „Mitglieder“ genannt). Außerordentliche Mitglieder sind solche, die gemäss Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Universitäten, universitätsnahe Einrichtungen, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Kammern, Behörden, Stiftungen, Unternehmen und ähnliche Organisationen sein. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die nach Vorstandsbeschluss in Ausnahmefällen beitragsfrei gestellt werden.
- (4) Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt, sofern die Besorgnis besteht, dass die Ziele des Vereines nicht mitgetragen werden oder sich die beantragte neue Mitgliedschaft vereinsschädigend auswirkt. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Vereinsmitglieder. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei natürlichen Personen auch durch Tod. Der Austritt ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat. Bei grob vereinsschädigendem Verhalten ist dem Mitglied vor der Vorstandsentscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Zuwendungen,
 3. sonstige Einnahmen (bspw. Eintrittsgelder).
- (2) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit sich nach der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung richtet. Abgesehen von der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäss der durch die Gründungsversammlung verabschiedeten ersten Beitragsordnung, werden künftige Erhöhungen der Beiträge erst mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen durch mehrheitlichen Beschluss aller Vorstandsmitglieder Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (vergl. § 12 der Satzung).

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Weitere Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung benannt werden. Er übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Regelung in § 2 Absatz 5 ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand, in den nur natürliche Personen gewählt werden können, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung. Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, durch Gesetz oder diese Satzung wird etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nimmt der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teil, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren gegeben haben. Schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen oder dessen Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterführen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen, er berät und kontrolliert sie (auf besondere Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat – vorbehaltlich des § 4 Abs.2 – jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – vorbehaltlich des Abs. 6 Satz 1 und des § 12 Abs. 1 – mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; eine Vertretung abwesender natürlicher Personen kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Jedes Vereinsmitglied kann – außer seiner eigenen – maximal zwei Stimmen vertreten.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom jeweiligen Protokollführer und der die Versammlung leitenden Person zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - f) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen sowie die Vergütungsregelung für besondere Aufgaben des Vorstandes;
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat: Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Die Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung über elektronische Kommunikationsmedien kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugelassen werden.

§ 10

Anträge

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand drei (Die Drei-Wochen-Frist widerspricht § 9 Absatz 1, wo mit nur zwei Wochen Vorlauf eingeladen werden kann. Die Frist zur Antragseinreichung könnte somit niemals gewährleistet werden.) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand unabhängig von einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
- (4) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins an eine dem Vereinszweck oder einen ähnlichen Zweck ebenfalls verfolgende Institution im Land Schleswig-Holstein.

§ 14

Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen in dem beabsichtigten Sinne abzuändern. Derartige Änderungen werden im elektronischen Umlaufverfahren mit einer Widerspruchsfrist von vierzehn Tagen den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Sofern kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als angenommen. Bei Widerspruch eines einzigen stimmberechtigten Mitglieds der Mitgliederversammlung wird die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 30. August 2005 beschlossen.